

Art. 2. — Betreffs der Beteiligung an den Kosten des Internationalen Amtes erklären die Vereinigten Staaten, gemäß Artikel 23 der in Rede stehenden Übereinkunft von 1908, daß sie in die erste Klasse der Mitgliedstaaten der erwähnten Union aufgenommen zu werden wünschen.

Art. 3. — Durch das vorstehende Gesetz werden für anwendbar auf die Autoren von Werken der Architektur, der Tanzkunst und Pantomime erklärt: die Rechte und Refurmsmittel, die von dem »Gesetz zur Veränderung und Zusammenstellung der das Urheberrecht betreffenden Gesetze vom 4. März 1909« betitelten Gesetze und dem dieses letztere verbessernden Gesetz bewilligt sind. Die Werke dieser Art werden zwei neue Gattungen — n) und o) — in der Artenliste der geschützten Werke bilden, die Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes von 1909 enthält.

Art. 4. — Die Artikel 15, 16, 17, 21 (so, wie er am 18. Dezember 1919 verbessert wurde), 22 und 31 des Gesetzes von 1909 über das Urheberrecht werden durch das vorliegende abgeschafft. Überdies wird das eben angeführte Gesetz durch die Streichung der Worte »ausgenommen, wenn es sich um Bücher handelt, für welche auf Grund des nachstehenden Artikels 21 ein interimistischer Schutz gefordert wird« in Artikel 9 verändert; ferner durch die Streichung der Worte »welche Exemplare, wenn es sich um ein Buch oder eine periodische Veröffentlichung handelt, gemäß den Bestimmungen betreffs der Herstellung, wie sie Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes vorsieht« in Artikel 12 und schließlich durch die Streichung der Worte »wenn es sich um ein Buch handelt, wird außerdem aus der Bescheinigung die von obigem Artikel 16 vorgeschriebene Abgabe der eidlichen Erklärung hervorgehen, sowie das Datum der Fertigstellung des Drucks oder das Erscheinungsdatum, wie das in der erwähnten Erklärung angegeben ist« in Artikel 55.

Art. 5. — Vom Tage der Proklamierung durch den Präsidenten ab können die ausländischen Autoren, die, ohne in den Vereinigten Staaten zu wohnen, Bürger oder Untertanen eines der Mitgliedstaaten der Internationalen Union zum Schutze des Urheberrechts sind oder deren Werke in einem der Mitgliedländer der besagten Union veröffentlicht wurden und dort den gesetzmäßigen Schutz genießen, von den Vereinigten Staaten in Anbetracht ihrer Werke die Rechte und Refurmsmittel beanspruchen, die den Bürgern der Vereinigten Staaten durch die amerikanischen Gesetze über das Urheberrecht zugebilligt sind. Genuß und Ausübung ihrer Rechte durch diese fremden Autoren, die außerhalb der Vereinigten Staaten wohnen, sind nicht der geringsten Formlichkeit unterworfen, und die Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes über die Erwähnung des Urheberrecht-Vorbehalts oder die Hinterlegung von Exemplaren und die Eintragung werden nicht auf sie angewandt.

Immerhin kann die Dauer des Schutzes der erwähnten Rechte in den Vereinigten Staaten diejenige nicht überschreiten, die in dem Lande, welchem die ausländischen Verfasser angehören, oder in dem zur Literarunion gehörigen Lande, in welchem das Werk zum ersten Male veröffentlicht wurde, bewilligt wird. Kein vom gegenwärtigen Gesetze zugelassenes Recht oder Refurmsmittel darf die in den Vereinigten Staaten bisher frei ausgeübten Handlungen oder Rechte auf Bücher schädigen, die bisher in den Vereinigten Staaten erlaubterweise hergestellt wurden.

Art. 6. — Solange der amerikanische Rechtsschutz eines Werkes besteht, ist die Einfuhr jedweder Vervielfältigung in den Vereinigten Staaten durch das vorliegende Gesetz verboten, wenn diese Einfuhr nicht mit Erlaubnis des Besitzers des amerikanischen Urheberrechts geschieht und infolge der Eintragung der amerikanischen Ausgabe und der Hinterlegung von zwei Exemplaren dieser Ausgabe beim Urheberrecht-Amt in Washington. D. C.

Immerhin bezieht sich dieses Verbot mit Ausnahme der unbefugten Nachdrucke nicht:

a) auf ein im Ursprungslande mit der Erlaubnis des Verfassers oder des Besitzers des Urheberrechts veröffentlichtes Buch, wenn die Einfuhr nur ein einziges zum Privatgebrauch, nicht zum Verkauf bestimmtes Exemplar umfaßt oder wenn die Einfuhr zum Gebrauch und nicht zum Verkauf bestimmt ist und nur ein einziges Exemplar umfaßt, das in ehrlicher Absicht von einer oder für eine Gesellschaft oder korporative Anstalt zu einem pädago-

gischen, literarischen, philosophischen, wissenschaftlichen oder religiösen Zwecke gefandt wird oder zur Förderung der Schönen Künste oder für eine höhere Schule, eine Akademie, eine Schule, ein Lehrerseminar, oder für Staats-, Schul-, Seminar-, Universitäts- oder freie öffentliche Bibliotheken, wie man sie in den Vereinigten Staaten findet, unter der Bedingung, daß der Verleger der amerikanischen Ausgabe dieses Werks — in den zehn auf das schriftliche Gesuch folgenden Tagen — sich zur Lieferung des verlangten Exemplars zu verpflichten geweigert oder es veräußert hat;

b) auf Bücher, die entweder zu Bibliotheken oder im ganzen erworbenen Sammlungen gehören, zum Gebrauch von Vereinen, Anstalten oder Bibliotheken bestimmt sind, wie sie im vorhergehenden Paragraphen genannt wurden, oder zu nicht zum Verkauf bestimmten Bibliotheken und zum persönlichen Gepäc von Personen oder Familien, die aus dem Auslande kommen;

c) auf Werke, die zum Gebrauch von Blinden erhaben gedruckt sind;

d) auf Werke, die von den Behörden der Vereinigten Staaten oder zu ihrem Gebrauch eingeführt werden;

e) auf die autorisierte Ausgabe eines in einer fremden Sprache oder in fremden Sprachen geschriebenen Buches, wovon einzig und allein eine englische Übersetzung in den Vereinigten Staaten veröffentlicht wurde;

f) auf ausländische Zeitungen und Zeitschriften, selbst wenn sie Gegenstände enthalten, die in den Vereinigten Staaten geschützt sind, wenn sie nur mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts gedruckt oder neugedruckt sind, vorausgesetzt, daß diese Zeitungen und Zeitschriften nicht gleichzeitig geschützte oder ohne Erlaubnis neugedruckte Stoffe enthalten.

Immerhin können die auf diese Weise importierten Exemplare auf keinen Fall benutzt werden, um den Rechten eines amerikanischen Inhabers des Urheberrechtes Eintrag zu tun oder um den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz aufzuheben oder zu beschränken. Jede derartige unerlaubte Verwendung wird als Verletzung des Autorrechtes erachtet.

Art. 7. — Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten wird beauftragt, die Verordnungen und Bestimmungen auszuarbeiten, die sich auf die Anwendung des Gesetzes beziehen, auf das in jedem einzelnen Falle einzuschlagende Verfahren und die wegen Verletzung des Urheberrechtes auf Grund des vorliegenden Gesetzes anhängig gemachten Prozesse und gerichtlichen Verfolgungen.

Art. 8. — Das vorliegende Gesetz tritt sofort in Kraft, und die Rechte und Refurmsmittel, die es gewährt, werden von dem Tage der Proklamierung des Präsidenten ab und diesen Tag inbegriffen gewährleistet.

Trotz der gedrängten Kürze unserer Analyse des vorstehenden Wortlauts wird man bemerken, daß die Bill nur eine teilweise Revision des Gesetzes vornimmt. Denn die Gesamtrevision oder der vollständige Umguß der amerikanischen Gesetzgebung über das Copyright dürfte, obgleich ernstlich geplant, ein ziemlich langatmiges Werk sein, das, weil den Zufälligkeiten der Politik ausgesetzt, erst nach einer unbegrenzten Reihe von Jahren scheinbar verwirklicht werden zu können. Nun ist aber der Eintritt der Vereinigten Staaten in die Berner Union dringlich. Man wird sich also, da das Bessere der Feind des Guten ist, diesseits des Ozeans leicht mit dieser weisen Lösung der Frage zufrieden geben, ohne sich bei gewissen mangelhaften Einzelheiten oder einigen wenig ins Gewicht fallenden Lücken aufzuhalten. Das verfolgte Ziel ist, die Vereinigten Staaten in den Stand zu setzen, wie Artikel 8, Buchstabe b des Gesetzes von 1909 sagt, die Gegenseitigkeit der Behandlung in den Beziehungen mit den Ländern zu erreichen, die an internationalen Vereinbarungen beteiligt sind, welche den Vereinigten Staaten gestatten, nach ihrem Belieben (at its pleasure) beizutreten. Ist die Revision einmal in befriedigender Weise beendet, so steht es den Vereinigten Staaten in der Tat frei, der Literarunion auf der von ihnen gewählten Grundlage beizutreten, da ihr Präsident in aller Form ermächtigt ist, die diesbezüglichen amtlichen Schritte zu tun, deren finanzielle Konsequenzen ebenfalls schon vorgesehen sind.